

Satzung

(4. Fassung – Stand 03.06.2024)

Förderverein der Grundschule Sinzheim-Leiberstung

§1 Name:

Der Verein führt den Namen

"Förderverein der Grundschule Sinzheim-Leiberstung".

Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz
"eingetragener Verein (e.V.)".

§2 Sitz des Vereins

1. Der Verein hat seinen Sitz in Sinzheim und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim eingetragen werden.
2. Der postalische Sitz des Vereins ist im Gebäude der Grundschule Leiberstung und trägt die Adresse Merkurstraße 11, 76547 Sinzheim.

§3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Darüber hinaus will er den besonderen Erziehungs- und Bildungsauftrag der Grundschule Leiberstung in jeder ihm möglichen Weise fördern, insbesondere will er Veranstaltungen unterstützen, die den Aufgaben der Schule und dem kameradschaftlichen Leben der Schüler dienen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Unterstützung der Schulgemeinschaft der Grundschule Leiberstung ideell und finanziell;
 - b) Verbesserung des Lebensraumes Schule mit vielfältigen Initiativen und Aktionen;
 - c) finanzielle Unterstützung von Schülern bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen und bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit die finanzielle Unterstützung nicht gesetzlich geregelt ist;
 - d) die Unterstützung der Schulgemeinschaft durch vielfältige Initiativen und Aktionen;

Satzung

„Förderverein der Grundschule Sinzheim-Leiberstung“

3. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a) Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
 - b) Durchführungen von Informationsveranstaltungen zu schulischen und beruflichen Bereichen
 - c) Durchführungen von Gemeinschaftsveranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Lesungen, Filmvorführungen, Schulfesten, Beteiligung an Veranstaltungen anderer Vereine oder Institutionen usw.
 - d) Einwerben von Spenden

§4 Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen ist zulässig.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Zahlung einer Vergütung an die Mitglieder des Vorstandes ist nicht vorgesehen.

§5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den in § 3 niedergelegten Zielen bekennt.
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der / des gesetzlichen Vertreter/s.
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind beitragsfrei.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Mit dem Eintritt in den Verein wird die Satzung anerkannt.
4. Mit dem Eintritt in den Verein beginnt die Beitragspflicht für das jeweils laufende Vereinsjahr.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über folgende Änderungen zu informieren:
 - a) Anschriftenänderungen
 - b) Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Änderungen der E-Mail-Adresse

Nachteile die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht oder zu spät mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) am 18. Geburtstag des "Jugendmitglieds"
 - e) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
 - f) durch Auflösung des Vereins oder
 - g) Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
2. Die Austrittserklärung kann nur zum Jahresende erfolgen. Sie ist schriftlich unter Einhaltung von einer Frist von drei Monaten an den Vorstand zu richten.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung bei dem Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Weiterhin erfolgt der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand, wenn das Mitglied mehr als drei Monate mit dem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet.
In der Mahnung muss der Vorstand auf den bevorstehenden Ausschluss hinweisen.

§7 Beiträge und Spenden

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus zu entrichten oder bei Eintritt in den Verein für das laufende Jahr.
Die Beiträge werden wie folgt vereinbart:
 - a) Einzelmitgliedschaft (natürliche oder juristische Person) Mindestbeitrag 15,00 Euro;
 - b) Familienmitgliedschaft (2 Erwachsene, bis 3 Kinder) Mindestbeitrag 20,00 Euro;
 - c) Darüber hinaus können freiwillig zusätzliche Jahresbeiträge gezahlt werden;

Anpassungen dieser Beiträge können auf Antrag im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen und in einer anschließend zu erstellenden Beitragsordnung niedergeschrieben werden.

2. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden, Zuwendungen, öffentliche Zuschüsse und die Bearbeitung von Projekten von Körperschaften des öffentlichen Rechts und privaten Einrichtungen aufgebracht werden.

§8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand und
3. der erweiterte Vorstand.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Bekanntgabe von Tag, Ort, Zeit und der Tagesordnung einzuberufen.
Die Einladung erfolgt durch Aushang der Tagesordnung am postalischen Sitz des Vereins, sowie durch Zusendung per E-Mail.
2. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin, schriftlich beim Vorstand beantragt.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen erfolgen außerdem, sobald das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 15% der Vereinsmitglieder dies beim Vorstand unter der Angabe von Gründen schriftlich verlangen.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes nach § 26 BGB
 - e) Festlegen einer Beitragsordnung
 - f) Beschlussfassung über den Einwand eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - g) Wahl des Schatzmeisters und der Beisitzer in den erweiterten Vorstand

- h) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet oder die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter aus Ihrer Mitte, wenn kein Vorstandsmitglied anwesend ist.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit nicht eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
9. Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen.
Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Abstimmung auch geheim, schriftlich erfolgen.
In diesem Fall müssen mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder diesen Antrag in einer offenen Abstimmung unterstützen.
Im Fall von Personenwahlen bei denen mehr Kandidaten als zu besetzende Posten, ist eine schriftliche Wahl vorgesehen.
Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen kann.
10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
11. Jedes ordentliche Mitglied ab 18 Jahren hat jeweils eine Stimme. Briefwahlen sind nicht zulässig. Stimmübertragung von nicht anwesenden Mitgliedern auf anwesende Mitglieder ist nicht zulässig.
12. Im Fall einer Stimmengleichheit bei einer Abstimmung, gilt der Antrag abgelehnt.
13. Satzungsänderungen formeller Art, die durch gerichtliche oder behördliche Auflagen erforderlich werden, kann der erweiterte Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
Sollte das Vereinsregister oder das Finanzamt Beanstandungen zur beschlossenen Satzungsänderung haben, wird der vertretungsberechtigte Vorstand ermächtigt, die notwendigen Korrekturen herbeizuführen.
14. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
15. Sonstige Änderungen der Satzung bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden und
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.

3. Ihre Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften über Werte von mehr als 1.000,00 Euro die Zustimmung des erweiterten Vorstand einzuholen ist.
4. Er kann den Vorsitzenden oder Mitglieder des erweiterten Vorstandes (§ 12) widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

§12 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand (§ 11),
 - b) dem Schatzmeister,
 - c) dem Schriftführer,
 - c) bis zu zwei BeisitzernDarüber hinaus gehören, soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt sind, kraft Amtes dem Vorstand an:
 - a) Schulleiter/in, im Verhinderungsfalle Stellvertreter
 - b) Vorsitzende/r des Gesamtelternbeirates, im Verhinderungsfalle Stellvertreter
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der erweiterte Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während einer Amtszeit aus, so hat der erweiterte Vorstand das Recht, sich durch Zuwahl aus den Reihen der Mitglieder zu ergänzen. Das dazu gewählte Mitglied amtiert bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Zu Vorstandssitzungen ist immer der erweiterte Vorstand einzuberufen.
5. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des erweiterten Vorstandes vertreten ist. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende. Stimmrechtsübertragung ist grundsätzlich nicht zulässig.
6. Ein Mitglied des erweiterten Vorstandes kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
7. Beschlüsse des erweiterten Vorstandes können auch im Wege elektronischer Datenübertragung gefasst werden. In diesem Fall beschließt der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder.
8. Zu Vorstandssitzungen können andere Mitglieder geladen werden. Sie haben ein Sprach- und Hörungsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

§13 Kassenprüfung

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein, noch Angestellte des Vereins.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§14 Haftung

1. Der Verein und seine Organe haften als solche den Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die ihnen durch andere Vereinsmitglieder oder -funktionäre zugefügt werden.
2. Die Organe des Vereins, ihre Vertreter und die anderen Mitglieder haften Mitgliedern gegenüber persönlich nur für von ihnen vorsätzlich verursachte Schäden, wenn die Schadensverursachung im weitesten Sinne auf eine Tätigkeit im oder für den Verein zurückzuführen ist.
3. Der Verein stellt seine Mitglieder von Haftungsforderungen frei, soweit diese im Zusammenhang mit Tätigkeiten für den Verein entstanden und nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.

§15 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
Der Auflösungsantrag muss mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sinzheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Grundschule Sinzheim-Leiberstung zu verwenden hat.
Die Gemeinde hat über ihre Haushaltsgestaltung dafür Sorge zu tragen, dass die Finanzmittel auch über die Grenzen von Haushaltsjahren hinweg zur Verfügung gestellt bleiben und nicht der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.
3. Ist eine Liquidation erforderlich, ist der im Amt befindliche Vorstand der Liquidator, es sei denn, eine Mitgliederversammlung beschließt die Benennung eines oder mehrerer Liquidatoren mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§16 Datenschutz

Der Verein unterliegt der EU-DSGVO und trägt durch Erstellen eines „Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten“ und einer Liste der „Technisch-Organisatorischen Maßnahmen“ zu deren Einhaltung bei.

Protokoll

zur

Sitzung des Vorstands §11 des Vereins

„Förderverein Grundschule Leiberstung eV“

Ort der Versammlung : Aula der Grundschule Sinzheim-Leiberstung

Termin: 03.06.2024, 19:00 Uhr

Anlagen: Anlage 1 Schreiben des Amtsgerichts Mannheim
 Anlage 2 Satzungsvorschlag

***Hinweis:** aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird für Personenbezeichnungen durchgängig die maskuline Form verwendet!*

Anwesende: **Reith, Anastasia 1. Vorsitzender**
 Rohrer, Tim stellv. Vorsitzender

TOP I : Antrag auf Satzungsänderung nach §10 Ziffer 13

a) Stimmrecht

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Schreiben des Amtsgerichts Mannheim vom 21.05.2024, AZ 00 AR 2264/24.

Auszug Schreiben d. AG:

„Nach § 5 der Vereinssatzung besitzen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren kein Stimmrecht.

Nach § 10 Ziffer 11 der Vereinssatzung soll jedoch jedes Mitglied jeweils eine Stimme haben.

Die Satzung ist hier widersprüchlich und muss angepasst werden.“

Es wird vorgeschlagen die Satzung im § 10 wie folgt zu ändern:

§ 10, Ziffer 11 soll lauten wie folgt:

„Jedes ordentliche Mitglied ab 18 Jahren hat jeweils eine Stimme. Briefwahlen sind nicht zulässig. Stimmübertragung von nicht anwesenden Mitgliedern auf anwesende Mitglieder ist nicht zulässig.“

Ergebnis der Abstimmung: -einstimmig-

b) „Vorstandschaft“

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Schreiben des Amtsgerichts Mannheim vom 21.05.2024, AZ 00 AR 2264/24.

Auszug Schreiben d. AG:

„In § 11 Ziffer 3. ist eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstands enthalten. Für Rechtsgeschäfte über Werte von mehr als 1.000,00 EUR muss die Zustimmung der Vorstandschaft eingeholt werden. Das Gericht geht davon aus, dass mit "Vorstandschaft" der erweiterte Vorstand nach § 12 der Vereinssatzung gemeint ist. Sollte dies nicht zutreffen, dann muss § 11 Ziffer 3. der Vereinssatzung ebenfalls geändert werden.“

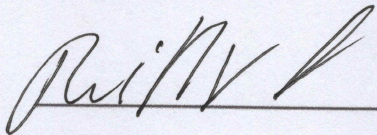
Es wird vorgeschlagen die Satzung im § 11 wie folgt zu ändern:

§ 11, Ziffer 3 soll lauten wie folgt:

„Ihre Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften über Werte von mehr als 1.000,00 Euro die Zustimmung des erweiterten Vorstand einzuholen ist.“

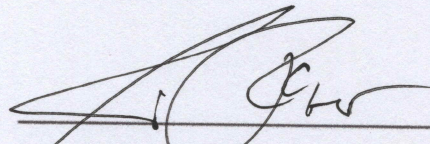
Ergebnis der Abstimmung: -einstimmig-

Sitzungsende um 19:30 Uhr



Vorsitzender

Reith, Anastasia



Stellvertreter

Rohrer, Tim